

Absender

Versicherungsnummer

Postbeamtenkrankenkasse
70467 Stuttgart

Mitglied (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Private Pflegepflichtversicherung: Antrag auf Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner*innen

Für mich und meine/n privat pflegepflichtversicherte/n Ehe-/Lebenspartner*in¹ beantrage ich die Begrenzung des Beitrages auf 150 % des Höchstbeitrages. Hinsichtlich unseres regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens² im Jahr 2025 erkläre ich Folgendes:

| Versicherungsnehmer/in | Ehe-/Lebenspartner*in |
|--|-----------------------|
| Vorname und Familienname | |
| kein Einkommen oder bis 535 Euro/Monat | |
| über 535 Euro bis 556 Euro/Monat | |
| über 556 Euro/Monat | |
| Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) | |
| seit | |

Mein/e Ehe-/Lebenspartner*in ist nicht bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag die PBeaKK tätig ist, privat pflegeversichert.

Die Pflegeversicherung besteht bei der Krankenversicherung

Bitte auch die Versicherungsnummer angeben.

versichert seit

Bei Gewährung der Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung verpflichte ich mich, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen und bei Veränderungen die Postbeamtenkrankenkasse zu informieren. Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung bestand, werde ich die Beiträge nachentrichten.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/in bzw. bevollmächtigte Person

Hinweise:

¹ Für Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner können Sie die Beitragsbegrenzung ausschließlich dann beantragen, wenn es sich um eine **eingetragene Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt.

² Zur Ermittlung des **Gesamteinkommens** rechnet jede/r Ehe-/Lebenspartner/in die eigenen gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zusammen wie:

- Dienstbezüge und Gehälter,
- Mieteinnahmen,
- Kapitalerträge oder
- Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit.

Anspruch auf Beitragsbegrenzung besteht, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt 556 Euro monatlich, wenn das Gesamteinkommen voll oder zum Teil aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) erzielt wird. Ansonsten beträgt die Einkommensgrenze 535 Euro pro Monat.

Vom Gesamteinkommen sind folgende Beiträge **nicht abzuziehen**:

- der Altersentlastungsbetrag,
- die Sonderausgaben,
- die außergewöhnlichen Belastungen,
- der Kinderfreibetrag,
- der Haushaltsfreibetrag und
- die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten – außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn – und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Pauschbetrag.

Bei **Renten** wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Berechnungsbeispiel: Der Rentenwert für die Kindererziehungszeiten beträgt aktuell 39,32 Euro. Bestehen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in Höhe von z.B. 7,4988 kann vom Rentenzahlbetrag der Betrag 294,85 Euro ($7,4988 * 39,32$ Euro) abgezogen werden. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, beispielsweise Zinszahlungen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Nicht zum Einkommen zählen beispielsweise:

- Mutterschaftsgeld,
- Erziehungsgeld,
- Kindergeld,
- Arbeitslosengeld,
- Sozialhilfe,
- BAföG,
- Wohngeld sowie
- Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.